

genehmigte Niederschrift
über die öffentliche 67. Sitzung des Gemeinderates Kottgeisering
am 22.09.2025
in der Wahlperiode 2020 bis 2026

Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:14 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Gemeinde Kottgeisering

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Andreas Folger

Mitglieder des Gemeinderates

Franziska Baumgartner
Gabi Golling
Maria Klotz
Kirstin Kortländer
Katrín Kronenbitter
Marcus Lerner
Petra Mülitze
Stefan Schleibner
Alexandra Stumbaum
Sylvia Summerer

Schriftführerin

Christina Langosch

Gäste

Frau Silke Drexler, stadttundland Stadtplanung/Ortsentwicklung, 86919 Utting zu TOP 4+5 Ö

Abwesend:

Mitglieder des Gemeinderates

Christian Bichler	entschuldigt
Manfred Ziegler	entschuldigt

1. Bürgermeister Andreas Folger stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates unter Übermittlung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Öffentliche Tagesordnung:

- TOP 1 Aktuelle Viertelstunde
- TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.07.2025
- TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppel- und Tiefgarage, Am Hohen Weg 1, Fl.Nr.: 1337/2, Gem. Kottgeisering, BV-Nr.: 06/2025
- TOP 4 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Schulstraße Südwest";
a) Vorstellung, Beratung und Beschlussfassung zum Änderungs- bzw. Erweiterungsentwurf
b) Beschluss zur Durchführung der Verfahrensschritte nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB
- TOP 5 2. Änderung des B-Planes "Dorfstraße-Mitte";
a) Vorlage, Beratung und Beschlussfassung zum Änderungsentwurf
b) Beschlussfassung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB
- TOP 6 Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung u. Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Fl.Nr. 2317/1 u. 464 Gmkg. Kottgeisering; Beratung und Beschlussfassung zu
a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 2 BauGB); FRIST 12.10.2025
b) Stellungnahme zur Fragestellung des Antragstellers nach BImSchG; FRIST 06.10.2025
- TOP 7 Kommunalwahl 2026; Berufung zum Gemeindewahlleiter/ zur Gemeindewahlleiterin für die Kommunalwahl in der Gemeinde Kottgeisering; Beratung und Beschlussfassung
- TOP 8 Verschiedenes
- TOP 9 Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2025

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Eintritt in die öffentliche Tagesordnung:

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Der Vorsitzende informiert, dass heute von 19:00 – 20:00 Uhr eine öffentliche Versammlung zum Thema „Verhinderung von Windrädern auf dem Gemeindegebiet von Kottgeisering“ stattfindet. Diese wurde ordnungsgemäß beim Landratsamt im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung angemeldet. Die vom Landratsamt erteilten Auflagen an den Veranstalter seien seiner Ansicht nach eingehalten worden.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Organisation und Durchführung des diesjährigen Ferienprogramms bei der Jugendreferentin und allen Vereinen und Privatpersonen, die dazu beigetragen haben, ein abwechslungsreiches Angebot auf die Beine zu stellen. Auch das Spielmobil des Kreisjugendrings Fürstenfeldbruck war wieder für eine Woche in Kottgeisering und sei nach Ansicht des Vorsitzenden gut besucht gewesen.

Der Vorsitzende informiert, dass das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zur Abschlussfeier zum Landesentscheid des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ eingeladen hat. Die Veranstaltung findet am 22.11.2025 in Veitshöchheim statt. Bei entsprechendem Interesse könne ein Bus für die gemeinsame Anreise organisiert werden.

Der Vorsitzende informiert, dass am Sonntag, den 21.09.2025 der Autofreie Sonntag im Landkreis Fürstenfeldbruck stattgefunden habe. Er bedankt sich bei allen teilnehmenden Bürgern.

Ein Mitglied des Gemeinderats informiert, dass die Verwaltung der Tische, Bänke und sonstiger Gegenstände der Dorfgemeinschaft, die im Pumpenhaus gelagert sind, nun durch zwei Bürger neu übernommen worden sei. Nähere Informationen hierzu würde es im nächsten Mitteilungsblatt geben. Des Weiteren informiert das Mitglied über folgende Veranstaltungen:

- Sonntag, den 28.09.2025 findet ein Musik-Event des MGV im Sportheim in Kottgeisering statt, Beginn ist 14:00 Uhr
- Samstag, den 18.10.2025 findet eine Teenie-Disko im Sportheim in Kottgeisering statt, Beginn ist 19:00 Uhr
- Samstag, den 18.10.2025 findet im Anschluss an die Teenie-Disko ab 22:00 Uhr eine Tanzveranstaltung „Ladies-Only“ statt

Ein Mitglied des Gemeinderats lädt alle Bürger zum Herbstfest des Obst- und Gartenbauvereins am 11.10.2025 ab 13:00 Uhr am Dorfplatz ein.

Ein Mitglied des Gemeinderats informiert über die verschiedenen Angebote zur Aktionswoche „Bayerische Klimawoche“ im Zeitraum von 10.10.2025 – 19.10.2025. Plakate mit dem genauen Ablauf und dem Angebot werden in Kürze im Gemeindegebiet aufgehängt.

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.07.2025

Der Vorsitzende verliest folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.07.2025.

Abschluss eines Durchführungsvertrages

Der Gemeinderat Kottgeisering beschließt den Abschluss eines Durchführungsvertrages gem. § 12 Abs. 1 BauGB in der vorliegenden Fassung vom 18.07.2025 (gem. Anlage). Der Erste Bürgermeister wird bevollmächtigt diesen Durchführungsvertrag mit der Solarpark Kottgeisering vier Jauchert GmbH Co.KG abzuschließen.

Auftragsvergabe der kommunalen Wärmeplanung

Die Verwaltung wird gebeten überplanmäßige Ausgaben einzuplanen.

Die Verwaltung beauftragt die Energie Südbayern GmbH mit der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Das vorliegende Angebot in Höhe von 38.484.60, € brutto dient hierzu als Referenz

Stromliefervertrag

Der Gemeinderat nimmt die Dringliche Anordnung vom 11.06.2025 zur Kenntnis und ermächtigt den Ersten Bürgermeister die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen.

Spendenannahme

Der Gemeinderat stimmt der Annahme von Spenden durch die Gemeinde Kottgeisering zu.

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppel- und Tiefgarage, Am Hohen Weg 1, Fl.Nr.: 1337/2, Gem. Kottgeisering, BV-Nr.: 06/2025

BVNr.: 06/25

Fl. Nr.: 1337/2 Gemarkung: Kottgeisering Ort: Am Hohenweg 1

Planungsrechtliche Beurteilung:

☐ § 30 BauGB	Bebauungsplan	
☐ § 33 BauGB		
☒ § 34 BauGB	Einfacher Bebauungsplan	☐ ja ☒ nein
☐ § 35 BauGB		
☐ § 31 BauGB Abs. 1 Ausnahmen	☐	
Abs. 2 Befreiungen	☐	

Baugebiet nach BauNVO:

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Geschossfläche: 360 m ² GFZ: 0,30	Grundfläche: 471,79 m ² GRZ: 0,40	Zahl der Vollgeschosse: 2
Dachneigung: ca. 22 Grad Dachform: Satteldach	Firsthöhe: 8,69 m	
Baufluchten eingehalten: ☒ ja ☐ nein	Stellplätze: 6	Garagen: / Stauraum: 2 (Doppel- und Tiefgarage)
Erschließung (Zufahrt, Wasser Abwasser) gesichert ☒ ja ☐ nein siehe Erläuterung		

Nachbarunterschriften vollständig ☐ ja ☒ nein

Erläuterungen:

Mit Bauantrag vom 14.08.2025 wird der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppel- und Tiefgarage beantragt.

Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, weshalb sich die Zulässigkeit nach § 34 BauGB (Innenbereich) richtet.

In umliegender Bebauung befinden sich ebenfalls zweigeschossige Wohnhäuser die eine ähnliche Firsthöhe aufweisen.

Auch der Bestand auf der Flurnummer 1337/2 weist aktuell eine höhere Firsthöhe auf (siehe Bauzeichnungen).

Das Einfamilienhaus wurde vorausschauend mit einem separaten Treppenhaus geplant, damit es ggf. in mehrere Wohneinheiten aufgeteilt werden kann.

Die Zufahrt zur Tiefgarage wird aufgrund der Versickerung als geschotterte Zufahrt erfolgen.

Das Flachdach soll begrünt werden.

Eine Abstandsflächenübernahme für die Flurnummer 1338 wird sich der Bauherr selbst erteilen, da er ebenfalls Eigentümer dieser Flurnummer ist.

In einem Vorgespräch mit dem Entwurfsverfasser wurde vereinbart, dass die Grenze zum Außenbereich (Fl.Nr. 1338) durch die Außenanlagen (z.B. Terrasse) nicht überschritten werden darf. Laut Planzeichnung vom 14.08.2025 verläuft die geplante Terrasse entlang der Grundstücksgrenze zur Flurnummer 1338 und wird somit nicht als Außenbereichsbebauung gewertet.

Das Bauvorhaben fügt sich somit nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Eigenart der Umgebung gem. § 34 Abs. 1 BauGB ein.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppel- und Tiefgarage auf der Fl.Nr. 1337/2, Gemarkung Kottgeisering in der vorliegenden Planfassung vom 14.08.2025 wird hergestellt.

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende verliest den Sachvortrag. Mittels Beamer erklärt er die Lage des Bauvorhabens. Er merkt an, dass sich das Bauvorhaben seiner Ansicht nach gut in die Umgebung einfügen würde.

Aus dem Gremium gibt es keine Fragen oder Einwände.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppel- und Tiefgarage auf der Fl.Nr. 1337/2, Gemarkung Kottgeisering in der vorliegenden Planfassung vom 14.08.2025 wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

TOP 4	1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Schulstraße Südwest"; a) Vorstellung, Beratung und Beschlussfassung zum Änderungs- bzw. Erweiterungsentwurf b) Beschluss zur Durchführung der Verfahrensschritte nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB
--------------	--

Zu diesem und dem darauffolgenden Tagesordnungspunkt ist Frau Silke Drexler, Architektin, 86919 Utting anwesend. Sie hat bereits am Sitzungstisch Platz genommen und wird vom Vorsitzenden begrüßt.

Sachvortrag:

In der Sitzung des Gemeinderats vom 05.05.2025 wurde dem Antrag vom 10.04.2025 auf Erweiterung bzw. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Schulstraße Süd-West“ auf Bebauung zur Eigennutzung eines Doppelhauses mit Doppelgarage und Stellplätzen auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 126/6, Gmkg. Kottgeisering einstimmig zugestimmt.

Ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB für die Planungskostenübernahme wurde mittlerweile abgeschlossen. Ein Planungsauftrag wurde anschließend an das Büro „stadtundland Stadtplanung/Ortsentwicklung“ Architektin Silke Drexler erteilt.
Der ausgearbeitete Änderungsentwurf mit Begründung liegt nun vor (siehe Anlage).
Frau Architektin Silke Drexler wird bei der Sitzung anwesend sein und alle wesentlichen Punkte erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde fallen keine Kosten an, da sämtliche Planungskosten auf Grundlage des abgeschlossenen städtebaulichen Vertrags von den Antragstellern zu tragen sind.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Änderungs- bzw. Erweiterungsentwurf zur Ortsabrundungssatzung „Schulstraße Südwest“ in der vorliegenden Fassung vom 22.09.2025.
- b) Der Gemeinderat Kottgeisering beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Verfahrensschritte nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden)

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende verliert den Sachvortrag. Mittels Beamer wird die Lage des betroffenen Gebietes gezeigt. Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Drexler. Diese geht noch einmal kurz auf die vorgenommenen Änderungen ein. Unter anderem wurde die Positionierung der Ortsrandeingrünung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde verändert. Diese rückt etwas weiter nach außen (Westen), um mehr Gartenfläche zu schaffen und zu erreichen, dass der Baukörper weniger in Erscheinung tritt. Auch im Süden wird eine Eingrünung geplant, um die Fernwirkung gering zu halten.

Aus dem Gremium erfolgen keine Fragen oder Einwände.

Beschluss:

- a) **Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Änderungs- bzw. Erweiterungsentwurf zur Ortsabrundungssatzung „Schulstraße Südwest“ in der vorliegenden Fassung vom 22.09.2025.**

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

- b) **Der Gemeinderat Kottgeisering beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Verfahrensschritte nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden)**

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

TOP 5 2. Änderung des B-Planes "Dorfstraße-Mitte";
a) Vorlage, Beratung und Beschlussfassung zum Änderungsentwurf
b) Beschlussfassung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

In der Sitzung des Gemeinderats vom 05.05.2025 wurde dem Antrag vom 31.03.2025 auf Änderung des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Mitte“ für die beantragten Punkte (Erhöhung der Geschosshöhe von E+D auf II+D, Änderung der Dachneigung von 38 - 44 Grad auf 24 Grad und Änderung der zulässigen Wandhöhe von derzeit 3,30 m auf 6,22 m) für das Grundstück Fl.Nr. 66/3, Gmkg. Kottgeisering einstimmig zugestimmt.

Ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB für die Planungskostenübernahme wurde mittlerweile abgeschlossen. Ein Planungsauftrag wurde anschließend an das Büro „stadtundland Stadtplanung/Ortsentwicklung Architektin Silke Drexler“ erteilt.
Der ausgearbeitete Änderungsentwurf mit Begründung liegt nun vor (siehe Anlage).
Frau Architektin Silke Drexler wird bei der Sitzung des Gemeinderats anwesend sein und alle wesentlichen Punkte erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde fallen keine Kosten an, weil die Kosten auf Grundlage des abgeschlossenen städtebaulichen Vertrags vom Antragsteller zu tragen sind.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Änderungsentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Mitte“ in der vorliegenden Fassung vom 22.09.2025.
- b) Der Gemeinderat Kottgeisering beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Verfahrensschritte nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden)

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende verliert den Sachvortrag. Er übergibt das Wort an Frau Drexler. Diese fasst die vorgenommenen Änderungen kurz zusammen. Sie weist darauf hin, dass alle anderen Festsetzungen des B-Plans unverändert bleiben.

Es erfolgen keine Fragen oder Einwände.

Beschluss:

- a) **Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Änderungsentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Mitte“ in der vorliegenden Fassung vom 22.09.2025.**

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 persönliche Beteiligung: 1

- b) **Der Gemeinderat Kottgeisering beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Verfahrensschritte nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden)**

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 1

Frau Drexler verabschiedet sich und verlässt den Sitzungssaal.

-
- | | |
|--------------|---|
| TOP 6 | Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung u. Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Fl.Nr. 2317/1 u. 464 Gmkg. Kottgeisering; Beratung und Beschlussfassung zu
a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 2 BauGB); FRIST 12.10.2025
b) Stellungnahme zur Fragestellung des Antragstellers nach BImSchG; FRIST 06.10.2025 |
|--------------|---|
-

Sachvortrag:

Der Bürgermeister wird einleitend zu TOP 6 der Tagesordnung zusammenfassend erläutern, was bis dato in den Sitzungen des Gemeinderats in Sachen „Windkraft im Staatswald“ im Gemeindegebiet von Kottgeisering erörtert und beschlossen wurde.

Anlass der erneuten Befassung mit dem Thema „Windkraft im Staatswald“ ist ein neuer Antrag auf Vorbescheid **nach § 9 Abs. 1 BImSchG** für zwei Windkraftanlagen in Kottgeisering, der beim Landratsamt Fürstenfeldbruck gestellt wurde.

Vorhabensträger:

Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co. KG, Gewerbepark Garham 6 in 94544 Hofkirchen
Projektentwicklung / Betreiberkonsortium:
MSE Solar GmbH / EnValue GmbH 7 Windplan Bosse GmbH

Insgesamt sollen fünf Windenergieanlagen, davon 3 auf dem Gemeindegebiet Moorenweis entstehen.

Nach dem aktuellen Stand der Planungen sollen die Anlagen eine Nabenhöhe von 162 m, einen Rotordurchmesser von 175 m und eine Gesamthöhe von 249,50 m mit jeweils einer Nennleistung von 7 MW haben.

Die Standorte befinden sich im Nordwesten des Gemeindegebiets von Kottgeisering.

Bezüglich des genauen rechtlichen Sachstandes und Hintergrund der neuen Rechtslage wird auf das beiliegende Schreiben des LRA-FFB vom 12.08.2025 verwiesen.

Als Teil des Entscheidungsprozesses wird der Gemeinde die Gelegenheit gegeben, bis **spätestens 12.10.2025** zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird. Darüber hinaus kann die Gemeinde zu „weiteren Belangen“, die durch das Vorhaben im Hinblick auf die im Vorbescheidsantrag gestellten Fragen berührt sein können, bis **spätestens 06.10.2025** Stellung nehmen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschläge:

Beschlussvorschlag 1 (zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB)

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid der Firma „Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co. KG“ in 94544 Hofkirchen vom 15.07.2025. Soweit es aus der Projektbeschreibung im Antrag auf Vorbescheid ersichtlich ist und soweit es in die Entscheidungshoheit der Gemeinde Kottgeisering fällt, wird das Einvernehmen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten im Gemeindegebiet Kottgeisering (Fl.-Nrn. 2317/1 und 464 Gemarkung Kottgeisering) hergestellt.

Beschlussvorschlag 2

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid der Firma „Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co. KG“ in 94544 Hofkirchen vom 15.07.2025. Soweit es aus der Projektbeschreibung im Antrag auf Vorbescheid ersichtlich ist und soweit es in die Entscheidungshoheit der Gemeinde Kottgeisering fällt, stehen der Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten im Gemeindegebiet Kottgeisering (Fl.-Nrn. 2317/1 und 464 Gemarkung Kottgeisering) folgende Gründe zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit entgegen (über jeden Grund ist gesondert abzustimmen):

- 1.
- 2.
- 3.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorstehenden, mehrheitlich abgestimmten Gründe an das Landratsamt Fürstenfeldbruck zum Schreiben vom 12.08.2025 heranzutragen.

Beschlussvorschlag 3 (Stellungnahme nach § 10 Abs. 5 BImSchG u. § 11 Neunte BImSchV)

Durch das mit Antrag auf Vorbescheid der Firma „Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co. KG“ in 94544 Hofkirchen vom 15.07.2025 geplante Vorhaben zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten im Gemeindegebiet Kottgeisering (Fl.-Nrn. 2317/1 und 464

Gemarkung Kottgeisering) sind folgende weiteren Belange im Hinblick auf das BlmSchG berührt (über jeden Belang ist gesondert abzustimmen):

- 1.
- 2.
- 3.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorstehenden, mehrheitlich abgestimmten Gründe an das Landratsamt Fürstenfeldbruck zum Schreiben vom 12.08.2025 heranzutragen.

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende erläutert ergänzend zum Sachvortrag die bisherige Entwicklung des Themas „Windkraft im Staatswald“ von der Ausschreibung der Staatswaldflächen durch die Bayerischen Staatsforsten bis heute. Demnach seien nach aktueller Planung im Staatswald im Bereich Kottgeisering-Moorenweis fünf Windkraftanlagen geplant. Von diesen fünf geplanten Anlagen würden zwei in Kottgeisering nördlich des Großen Wertstoffhofs realisiert werden. Ein Antrag der „Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co.KG“ betreffend die Anlagen auf Kottgeiseringer Gemeindegebiet im „vereinfachten“ Immissionsschutzverfahren (§ 9 Abs. 1 a BlmSchG) werde mittlerweile wegen des neu in Kraft getretenen „Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau“ nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen sei ein sog. Hauptgenehmigungsantrag nach §§ 4, 19 BlmSchG gestellt worden. Ergänzend sei für die Kottgeiseringer Anlagen zur Beschleunigung des Verfahrens ein neuer Vorbescheidsantrag nach § 9 Abs. 1 BlmSchG gestellt worden. Voraussetzung dafür sei, dass ein berechtigtes Interesse besteht und eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Dies falle jedoch in die Entscheidungskompetenz der Genehmigungsbehörde. Wichtig sei, dass im Rahmen dieses Verfahrens nicht nur Einzelaspekte, sondern die Gesamtsituation des Vorhabens zu bewerten sei, um dem Antragsteller Planungssicherheit und eine verbindliche Vorabentscheidung zu geben.

Das Landratsamt habe nunmehr die Gemeinde gebeten, im Hinblick auf die Änderung des Verfahrens noch einmal zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB erteilt wird. Zugleich können weitere Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, eingebracht werden (§ 10 Abs. 5 BlmSchG).

Aus dem Gremium:

Ein Mitglied des GR erkundigt sich, auf welcher Rechtsgrundlage der Antrag gestellt worden sei. Es seien auch Informationen zur Klage des Investors von Interesse, über die das Landratsamt in seinem Schreiben informiert. (Das Schreiben des Landratsamts lag den Mitgliedern im Vorfeld der Sitzung vor). Nach Auffassung des Mitglieds trage der Antrag zum „Wildwuchs“ der Windkraftanlagen bei, da diese außerhalb des geplanten Regionalplangebiets liegen. Windkraft in Wäldern werde grundsätzlich abgelehnt. Windenergieanlagen würden nicht in wertvolle Wälder passen, sie gehören auf freie landwirtschaftliche Flächen. Dort müssten keine Bäume gefällt werden. Zudem stellt das Mitglied die baurechtliche Zulässigkeit in Frage, weil der Flächennutzungsplan keine Windenergieanlagen vorsehe. Das Mitglied wird dem Antrag nicht zustimmen. Der Vorsitzende sagt, dass grundsätzlich Baurecht aufgrund eines konkreten Privilegierungstatbestandes bestehe. Diese Frage habe die Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden.

Ein Mitglied des GR liest Daten zum Thema Stromverbrauch und Stromproduktion in 2024 in Deutschland vor. Das Mitglied meint, der Stromverbrauch sei variabel und würde in Zukunft noch mehr steigen. Trotz der Lage seien die Erträge der Windkraftanlagen in Bayern fast genauso hoch wie die der Windkraftanlagen an der Küste (80%).

Ein Mitglied des GR wird dem Antrag ebenfalls zustimmen. Große Investitionen zu Planung und Untersuchungen seien bereits getätigt worden. Der Investor habe den Antrag zu einem Zeitpunkt eingereicht, als die gesetzliche Grundlage hierfür noch vorlag. Zudem gäbe es hier auch die Möglichkeit, eine Einnahmequelle für die Gemeinde zu schaffen.

Es wird angemerkt, dass sich das Gremium in der Vergangenheit bereits mehrmals für Windkraft im Staatswald (auf anderer rechtlicher Basis) mehrheitlich ausgesprochen und entsprechende Beschlüsse gefasst hat.

Der Vorsitzende merkt an, dass für Entscheidungen der Genehmigungsbehörde immer die Rechtslage zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses gelte.

Ein Mitglied des GR erinnert daran, dass der RPV den Regionalplan noch nicht rechtskräftig erstellt hat. Auch hier könnte es in Zukunft noch zu Flächenveränderungen kommen.

Ein Mitglied des GR stimmt dem Antrag zu, es könne damit ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Ein Mitglied des GR erkundigt sich, ob die Nähe der geplanten Standorte zum Wertstoffhof ein Problem (z.B. Eiswurf) sein könne. Der Vorsitzende beantwortet dies damit, dass es im laufenden Verfahren geprüft werden würde.

Beschluss:

1. (zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB)

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid der Firma „Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co. KG“ in 94544 Hofkirchen vom 15.07.2025. Soweit es aus der Projektbeschreibung im Antrag auf Vorbescheid ersichtlich ist und soweit es in die Entscheidungshoheit der Gemeinde Kottgeisering fällt, wird das Einvernehmen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten im Gemeindegebiet Kottgeisering (Fl.-Nrn. 2317/1 und 464 Gemarkung Kottgeisering) hergestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 3

2. (Stellungnahme nach § 10 Abs. 5 BImSchG u. § 11 Neunte BImSchV)

Durch das mit Antrag auf Vorbescheid der Firma „Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co. KG“ in 94544 Hofkirchen vom 15.07.2025 geplante Vorhaben zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten im Gemeindegebiet Kottgeisering (Fl.-Nrn. 2317/1 und 464 Gemarkung Kottgeisering) sind folgende weiteren Belange im Hinblick auf das BImSchG berührt (über jeden Belang ist gesondert abzustimmen): - keine Belange aufgeführt -

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorstehenden, mehrheitlich abgestimmten Gründe an das Landratsamt Fürstenfeldbruck zum Schreiben vom 12.08.2025 heranzutragen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 8

(somit abgelehnt)

TOP 7 Kommunalwahl 2026; Berufung zum Gemeindevorstand/ zur Gemeindevorständin für die Kommunalwahl in der Gemeinde Kottgeisering; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Für die kommende Kommunalwahl am 08.März 2026 ist vom Gemeinderat Kottgeisering ein Vorstandsmitglied gem. Art. 5 BayGLKrWG (Bayerisches Gemeinde und Landkreis Wahlgesetz) zu berufen.

Gemäß Gesetz kann grundsätzlich der erste Bürgermeister, einer der weiteren Bürgermeister, einer der Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied, eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder eine Person aus dem Kreis der in der

Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter/ zur Wahlleiterin für die Gemeinderatswahl berufen werden. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich ein stellvertretender Wahlleiter / eine stellvertretende Wahlleiterin berufen.

Zum Wahlleiter oder dessen Stellvertreter kann gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayGLKrWG nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist (bzw. wird), für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat (bzw. leiten wird) oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertreter ist. In seiner Funktion als Wahlleiter ist er zugleich vorsitzendes Mitglied des Wahlausschusses.

Verwaltungsseitig wurden bereits Vorüberlegungen bezüglich der Besetzung der beiden Posten angestellt. Es wird vorgeschlagen, als Wahlleiterin Frau Maria Klotz und als Stellvertreterin Frau Helga Bentenrieder zu berufen.

Hinweis:

Bei der Berufungsberatung und -entscheidung im Gemeinderat gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht, da es sich lediglich um eine interne Organbesetzung handelt. Das bedeutet, dass ein Mitglied des Gemeinderats bei seiner etwaigen Bestellung oder bei der Bestellung eines Angehörigen zum Wahlleiter/zur Wahlleiterin mitberaten und abstimmen darf.

Beschlussvorschlag:

1. Frau Maria Klotz wird zur Wahlleiterin für die Gemeindewahl 2026 in der Gemeinde Kottgeisering berufen.
2. Frau Helga Bentenrieder wird zur Stellvertreterin der Wahlleiterin für die Gemeindewahl 2026 in der Gemeinde Kottgeisering berufen.
3. Die Verwaltung wird gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 5 BayGLKrWG beauftragt, die Berufung dem Landratsamt Fürstenfeldbruck als Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende verliest den Sachvortrag.

Zusätzlich informiert er die Mitglieder des Gemeinderats über den Art. 25 Abs. 2 GLKrWG zur Gestaltung der Wahlvorschläge im Hinblick auf die Kommunalwahl.

Aus dem Gremium erfolgen keine Fragen oder Einwände.

Beschluss:

1. **Frau Maria Klotz wird zur Wahlleiterin für die Gemeindewahl 2026 in der Gemeinde Kottgeisering berufen.**

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein 0

2. **Frau Helga Bentenrieder wird zur Stellvertreterin der Wahlleiterin für die Gemeindewahl 2026 in der Gemeinde Kottgeisering berufen.**

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein 0

3. **Die Verwaltung wird gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 5 BayGLKrWG beauftragt, die Berufung dem Landratsamt Fürstenfeldbruck als Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.**

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

TOP 8 Verschiedenes

Der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Gemeinderats über eine Gesetzesinitiative des Bayerischen Gemeindetags bezüglich einer „Windenergiedividende“. Hierzu hat er bereits beim Stimmkreisabgeordneten eine Stellungnahme abgegeben.

TOP 9 Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2025**Beschluss:**

Die Niederschrift vom 28.07.2025 wird unter folgender Maßgabe folgender Änderungen genehmigt:

Klarstellung zum Abwägungsbeschluss unter TOP 5 (Seite 42 von 45):

An der Ostseite der Anlage wird eine einreihige Bepflanzung aus Gehölzen entlang des Blendschutzzaunes vorgesehen.

Außerdem erfolgt folgender Hinweis zu TOP 4: es wird festgehalten, dass der Gelände-Schnitt im Nachgang zur Sitzung den Mitgliedern nachgereicht wurde. (Siehe Niederschrift vom 28.07.2025 TOP 4, Seite 5 von 5)

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

1. Bürgermeister Andreas Folger schließt um 21:14 Uhr die öffentliche 67. Sitzung des Gemeinderates Kottgeisering.

Kottgeisering, 29.09.2025

Andreas Folger
1. Bürgermeister

Christina Langosch
Schriftführer/in